



Gleichstellung von Regenbogenfamilien

Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten

Katrin Lange, katrin.lange@iss-ffm.de

Stand: Dezember 2021; Veröffentlichung: September 2022

Diese Kurzfassung stellt die wichtigsten Ergebnisse des europäisch-vergleichenden Arbeits-papieres Nr. 23 für die Gleichstellung von Regenbogenfamilien vor.¹ Dabei werden Handlungs-erfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in die Regelungen von an-deren europäischen Staaten gegeben.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Definitionen	3
3	Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten	5
4	Fazit	24

1 Einleitung

Regenbogenfamilien sind definiert als Familien, in denen Kinder mit mindestens einem queeren Elternteil leben, und umfassen deshalb eine Vielzahl unterschiedlicher Familienformen. Sie haben in den vergangenen Jahren in Deutschland wie auch in anderen europäischen Staaten an Bedeutung gewonnen. Dies geht einher mit gesellschaftlichen Wandlungsprozessen, wegweisenden juristischen Urteilen verschiedener nationaler und europäischer Gerichte und dem verstärkten politischen Bemühen, Regenbogenfamilien zu ermöglichen und gegenüber anderen Familienformen gleichzustellen. Nichtsdestotrotz gibt es weiterhin politische und rechtliche Handlungs- und Regelungsbedarfe, um ihre Gleichstellung voranzubringen.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen und diversen **Problemlagen von lesbischen, schwulen, inter*, trans* und queeren Eltern** in Bezug auf ihre leiblichen und angenommenen Kinder identifiziert das Arbeitspapier (und die hier vorliegende Kurzfassung) notwendige weitere Schritte für die Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland. Hierzu wurden insbesondere **Forderungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und politischen Parteien sowie Handlungsempfehlungen von Expert*innen aus Deutschland** der vergangenen fünf Jahre zusammengetragen und systematisch aufbereitet.² Diese können Lösungsansätze bei der Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland sein.

Die Gleichstellung von Regenbogenfamilien wird nicht nur national, sondern europaweit diskutiert und vorangebracht. Deshalb ist es ein weiteres Ziel des Arbeitspapiers, **Vorhaben und bereits umgesetzte Maßnahmen der Europäischen Union, des Europarats und vor allem der Regierungen der europäischen Mitgliedstaaten** vorzustellen. Diese können ebenfalls als Lösungsansätze in Betracht gezogen werden.

Das Arbeitspapier (und die hier vorliegende Kurzfassung) sind Teil einer Veröffentlichungsreihe der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa zur Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen in Deutschland und Europa.³ Die Arbeit der Beobachtungsstelle soll einen **Beitrag zur inhaltlichen Vorbereitung für die Erstellung eines nationalen Aktionsplans zu den Rechten von LGBTIQ*-Personen in Deutschland** leisten. Nationale Aktionspläne gelten neben gesetzlichen Bestimmungen als wichtige Maßnahme zur Sicherung der Rechte und Chancen von LGBTIQ*-Personen,⁴ explizit auch, um sie vor Gewalt und Hass zu schützen.⁵ Eine Vielzahl der EU-Mitgliedstaaten hat bereits Nationale Aktionspläne. Zudem hat die Europäische Kommission im Rahmen ihrer erstmaligen **Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen 2020–2025**⁶ die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, einen Nationalen Aktionsplan zu erstellen und unterstützt diese dabei. Die Forderung nach einem Nationalen Aktionsplan in Deutschland wurde seit einigen Jahren von politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren wiederholt vorgebracht. Seine Erstellung sowie weitere Maßnahmen zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien wurden nun als wichtige queerpolitische Vorhaben der Bundesregierung unter Olaf Scholz in den **Koalitionsvertrag 2021–2025** aufgenommen: „Um Queerfeindlichkeit entgegenzuwirken, erarbeiten wir einen ressortübergreifenden Nationalen Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und setzen ihn finanziell unterlegt um. [...] Regenbogenfamilien werden wir in der Familienpolitik stärker

verankern.“⁷ Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer konkreter Vorhaben zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien, die in den jeweiligen Fachkapiteln mit vorgestellt werden.

Nach einer **Übersicht zu zentralen Definitionen (Kapitel 2)** wird in den Unterkapiteln des **Kapitels 3** jeweils eine **zusammenfassende Übersicht zu identifizierten Problemlagen, Handlungserfordernissen, Forderungen und Lösungsansätzen in Deutschland sowie zu weiteren Lösungsansätzen aus anderen Staaten** zu den Themen Forschung, rechtliche Elternschaft, trans* und inter* Elternschaft, Inanspruchnahme von assistierter Reproduktion, Mehrelternschaft, gemeinsame Adoption für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare, Wiedergutmachung von Unrecht und zu Beratungsangeboten für Regenbogenfamilien gegeben.

In einem **Fazit (Kapitel 4)** werden die im Arbeitspapier identifizierten Regelungs- und Handlungsbedarfe für die Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland strukturiert. Für die politische Umsetzung wird ein zweigeteilter Vorschlag gemacht, der zum einen die verschiedenen gesetzlichen Änderungsbedarfe im Blick hat und zum anderen parallel diese Rechtsänderungen und -erweiterungen sowie weitere nicht gesetzgeberische Maßnahmen angesichts der Vielzahl an Themenfeldern und zuständigen Bundesressorts in Form eines Nationalen Aktionsplans begleitet.

2 Definitionen

Begriff	Definition ⁸
Cis	Das lateinische Cis bedeutet „diesseits“ und „bezeichnet im Kontext des Begriffs „cisgeschlechtlich“ Personen, deren geschlechtliche Verortung mit dem Geschlecht übereinstimmt, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde“. ⁹
Geschlechtliche Identität	Geschlechtliche Identität ist „das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht (gender), das mit dem Geschlecht (sex), das der betroffene Mensch bei seiner Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; [...]“. ¹⁰
Geschlechtsausdruck	Unter Geschlechtsausdruck wird die „Darstellung der Geschlechtlichkeit eines Menschen im physischen Erscheinungsbild – einschließlich Kleidung, Frisur, Modeaccessoires und Kosmetik – sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede“ verstanden, die „mit der geschlechtlichen Identität eines Menschen übereinstimmen kann, aber nicht notwendigerweise muss“. ¹¹ Geschlechtsausdruck ist Teil der Definition von Geschlechtsidentität.
Geschlechtsmerkmale	Geschlechtsmerkmale sind „physische Eigenschaften eines Menschen bezüglich des Geschlechts, einschließlich Genitalien und anderer Teile der geschlechtlichen und reproduktiven Anatomie, Chromosomen, Hormone und der in der Pubertät sich herausbildenden sekundären körperlichen Merkmale“. ¹²
Heteronormativität	Heteronormativität bezeichnet „[...] die Normen der Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit und fasst diese als gesellschaftliches Machtverhältnis [...]. Cisnormativität ist Teil des heteronormativen Machtverhältnisses und bezeichnet die Norm, sich diesseits des bei Geburt zugewiesenen Geschlechts zu verorten“. ¹³
Inter*	Inter* bezeichnet Personen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale. Da ihr Körper „in irgendeiner Weise von den gesellschaftlichen und medizinischen Vorstellungen von Zweigeschlechtlichkeit abweicht“ wird und wurde inter* oftmals pathologisiert mit der Folge, dass sie bereits im Säuglings- oder Kindesalter zur Herstellung eines eindeutigen Geschlechts medizinischen Eingriffen unterworfen worden. Diese Eingriffe, die von Betroffenen oft als gewaltvoll erlebt wurden, stellen Menschenrechtsverletzungen des Rechts auf Selbstbestimmung, des Rechts auf Fortpflanzung und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit dar. Inter* Personen können cis oder trans* sein und sich jedem Geschlecht zugehörig fühlen. ¹⁴

LGBTIQ*	LGBTIQ* ist eine Abkürzung für die Begriffe lesbisch, schwul (im Englischen „gay“), bisexuell, trans*, inter* und queer und damit eine Abkürzung für sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten.
Nicht-binär	Nicht-binär ist „ein Überbegriff für alle Geschlechter, die nicht rein männlich oder rein weiblich sind. [...] Ausschlaggebend für die Identität als nicht-binär ist aber nur das eigene Empfinden.“ ¹⁵
Queer	Queer ist ein „Sammelbegriff für alle nicht-heteronormativen und nicht-cisgeschlechtlichen Lebensweisen und Identitäten. Manche verstehen unter Queer einen politischen Begriff, der sich gegen Normen und Normalitäten richtet. Queer kann auch als Identitätsbegriff verwendet werden.“ ¹⁶
Regenbogenfamilien	Regenbogenfamilien werden definiert als Familien, in denen Kinder mit mindestens einem LGBTIQ*-Elternteil leben: „Das können Patchworkfamilien mit Kindern aus einer früheren heterosexuellen Beziehung sein, lesbische oder schwule Paare, die sich gemeinsam für Kinder entscheiden, trans- oder intergeschlechtliche Eltern, die in unterschiedlichsten Konstellationen für Kinder Verantwortung tragen. Regenbogenfamilien sind Familien mit leiblichen, Adoptiv- oder Pflegekindern, mit einem, zwei, drei oder [...] [mehreren] Elternteilen.“ ¹⁷ Es wird deutlich, dass es sich bei Regenbogenfamilien um keine einheitliche Familienform handelt, sondern der Begriff eine Vielzahl unterschiedlicher Familienformen umfasst.
Sexuelle Orientierung	Sexuelle Orientierung ist „die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts (gender) oder mehr als einen Geschlechts (gender) hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen“. ¹⁸
Sternchen *	Das Sternchen * steht für die Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Verortungen sowie für die „Prozesshaftigkeit und Unabgeschlossenheit von geschlechtlichen Positionierungen“. ¹⁹
Trans*	Trans* bezeichnet Personen, die sich nicht oder nicht nur dem Geschlecht zugehörig fühlen, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde. Ausschlaggebend ist nur das eigene Empfinden. Es gibt binäre und nicht-binäre trans* Personen. Einige trans* Personen entscheiden sich Hormone einzunehmen, geschlechtsverändernde Operationen durchzuführen oder einen rechtlichen Geschlechtswechsel anhand der Änderung des Vornamens oder des Personenstands ²⁰ vorzunehmen. Dabei handelt es sich aber „um lange, aufwändige und kostenintensive Prozesse, unter denen viele trans* Personen auch leiden“. ²¹

Quelle: eigene Darstellung

3 Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten

3.1 Forschungsfeld zu Regenbogenfamilien erweitern und differenzieren

<p>Problemlagen</p>	<p>In der deutschsprachigen Forschung zu Regenbogenfamilien gibt es insgesamt einen enormen Bedarf an ihrer weiteren Erforschung und statistischen Erfassung.</p> <p>Dabei besteht ein Ungleichgewicht in der Erforschung der verschiedenen Familienformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breiter Forschungsstand zur Verwirklichung des Kinderwunsches in lesbischen Paaren und ihrer Elternschaft im Vergleich zur Erforschung von Väterfamilien, trans* und inter* Elternschaft sowie weiterer Familienformen wie asexuellen, bisexuellen, freundschaftszentrierten, polyamorösen Familien sowie zu LGBTIQ*-Ein-Elternteilbeziehungsweise -Mehreltern-Familien; <p>Insgesamt liegt der Fokus bei der Erforschung von Regenbogenfamilien zu sehr auf weißen, sozioökonomisch privilegierten Mittelschichtsfamilien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mangel an intersektionalen Untersuchungen zu weiteren sozialstrukturellen Kategorien wie beispielsweise Klasse/Schicht und Ethnizität/race, zu Einkommen, Bildung oder Herkunft; • Fehlende Erforschung von Regenbogenfamilien aus der Lebensverlaufsperspektive sowie Mangel an gesellschaftlich-vergleichenden Studien.
<p>Handlungserfordernisse</p>	<p>Das Forschungsfeld zu Regenbogenfamilien sollte erweitert und differenziert werden. Hierzu bedarf es auch einer entsprechenden finanziellen Förderung.</p>
<p>Forderungen & Lösungsansätze</p>	<p>Bereitstellung von Forschungsmitteln und/oder Zuwendungen für entsprechende Projekte sowie Beauftragung von Gutachten oder Studien und anderem auch zur Stärkung der Erinnerungsarbeit.</p> <p>Beispiele zur (weiteren) Erforschung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trans* und inter* Geschichte, bei der die Unterschiede zwischen Sexualität und geschlechtlicher Identität differenziert bearbeitet und historisch eingeordnet werden; • Repressionen und Diskriminierungserfahrungen lesbischer Frauen in der BRD und DDR;

	<ul style="list-style-type: none"> • schwule Elternschaft; • Mehrelternschaft; • trans* Menschen, die nach ihrem Coming-out leibliche Eltern geworden sind; • trans* Elternschaft, insbesondere vor 2011; • LGBTI-Mütter(-Familien).
<p>Einblicke in andere europäische Staaten</p>	<p>Ein Überblick zur Erforschung von Regenbogenfamilien ist weder Bestandteil des Rainbow Index noch konnte eine europaweite Übersicht diesbezüglich recherchiert werden.</p> <p>Im Folgenden wird deshalb auf einzelne Forschungsprojekte verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Lesbian and gay parents, couples and their children's socialization process“ (Belgien, Italien, Israel, Niederlande, Spanien und Vereinigtes Königreich; 2019–2022);²² • „Ambivalente Anerkennungsordnung. Doing reproduction und doing family jenseits der 'Normalfamilie““ (Deutschland, 2018–2021);²³ • „Capacity Building for Rainbow Families in Switzerland and Beyond“ (Schweiz, 2020);²⁴ • „Trans Pregnancy“ (Großbritannien, Italien, USA und Australien, 2017–2020).²⁵
<p>Vorhaben der Bundesregierung</p>	<p>Im Koalitionsvertrag gibt es hierzu kein explizites Vorhaben.</p>

Quelle: eigene Darstellung

3.2 Automatische Anerkennung als Elternteil statt Stiefkindadoption

<p>Problemlagen</p>	<p>Elternschaft, beziehungsweise genauer die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung, wird im deutschen Abstammungsrecht geregelt, dessen grundlegende Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert sind.</p> <p>Besonders problematisch für Regenbogenfamilien sind insbesondere die Regelungen der zweiten Elternstelle, die sich allein auf Männer, konkret auf Personen mit männlichem Personenstand, bezieht.²⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist ein Mann zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet, wird er automatisch rechtlicher Vater des Kindes (§ 1592 Nr. 1 BGB). Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn das Kind mithilfe einer Samenspende von einer Samenbank gezeugt wurde. • Ist ein Mann zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter nicht verheiratet, gibt es die Möglichkeit seine Vaterschaft rechtlich anzuerkennen (§ 1592 Nr. 2 BGB). <p>Für Frauen, aber auch für trans*, inter* oder nicht-binäre Personen fehlt es an einer vergleichbaren Regelung, die eine automatische Anerkennung als nicht gebärendes Elternteil ermöglicht.</p> <p>Dies führt in Bezug auf die rechtliche Anerkennung von Elternschaft in Regenbogenfamilien zu den folgenden beiden Ungleichbehandlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstammungsrechtliche Ungleichbehandlung von verheirateten gleich- und verschiedengeschlechtlichen Elternpaaren sowie dadurch entstehende Umwege und zeitliche Verzögerungen bei der rechtlichen Absicherung des Kindes durch den nicht gebärenden Elternteil durch Stiefkindadoption²⁷, hier auch Bewährungsdruck und Unsicherheiten durch damit verbundenen Prüfungen des Jugendamts und des Gerichts; • Abstammungsrechtliche Ungleichbehandlung zwischen nicht verheirateten gleich- und verschiedengeschlechtlichen Elternpaaren, da letztgenannte die Möglichkeit haben, ein Kind bereits vor der Geburt als rechtliches Kind anzuerkennen (§ 1592 Nr. 2 BGB). <p>Darüber hinaus werden trans*, inter* und nicht-binäre Eltern im Abstammungsrecht nicht berücksichtigt (detaillierter Kapitel 3.3).</p>
<p>Handlungserfordernisse</p>	<p>Das zuletzt 1998 reformierte Abstammungsrecht wird nach 23 Jahren aufgrund seiner normativen Anknüpfung an das biologische Geschlecht und seiner binären Geschlechterauffassung gesellschaftlichen Wandlungsprozessen – in Form sich verändernder Geschlechterverhältnisse</p>

	<p>und vielfältiger Familienformen sowie in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung in der modernen Reproduktionsmedizin – nicht mehr gerecht. Es bedarf deshalb seiner Reform.</p>
<p>Forderungen & Lösungssätze</p>	<p>Zum einen geht es allen Akteuren um eine Reform des Abstammungsrechts in Bezug auf die nicht gebärende Mutter: Die Rechtslage soll dahingehend geändert werden, dass die nicht gebärende Mutter als Ehefrau der leiblichen Mutter automatisch als Elternteil anerkannt wird, um die derzeit geltende Stiefkindadoption obsolet werden zu lassen.</p> <p>Interessanterweise fordern im Vergleich nur acht der Akteure in diesem Zusammenhang die Einführung einer vergleichbaren automatischen Regelung für die nicht gebärende Mutter als nicht-verheiratete Partnerin der leiblichen Mutter.</p> <p>Zum anderen geht es einigen Akteuren darüber hinaus um eine Erweiterung des Abstammungsrechts auf weitere Elternkonstellationen jenseits von lesbischen Zwei-Mütter-Familien. Dabei sollte bei der rechtlichen Zuordnung von Elternschaft, wenn an den binären Begriffen „Mutter“ und „Vater“ festgehalten wird, mindestens eine dritte, geschlechtsneutrale Bezeichnung, beispielsweise „Elternteil“ eingeführt werden²⁸ oder grundsätzlich geschlechtsneutrale Bezeichnungen wie beispielsweise „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“ die Begriffe „Mutter“ und „Vater“ ersetzen.</p>
<p>Einblicke in andere europäische Staaten</p>	<p>Entsprechende Regelungen der automatischen Anerkennung als nicht gebärender Elternteil existieren in elf EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien und Spanien.</p> <p>Von den acht hier untersuchten EU-Mitgliedstaaten beziehen sich sieben Regelungen allein auf Zwei-Mütter-Familien, teils mit unterschiedlichen Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belgien (2015): Verheiratete Zwei-Mütter-Familien; • Dänemark (2013): Zwei-Mütter-Familien, die mit Hilfe der assistierten Reproduktion ein Kind bekommen haben und dabei von einer medizinischen Fachkraft behandelt wurden, (2021) Regierungsvorhaben, dass die geltende Einschränkung bei Zwei-Mütter-Familien aufgehoben wird; • Finnland (2018): Zwei-Mütter-Familien; • Frankreich (2021): Zwei-Mütter-Familien; • Österreich (2015): Zwei-Mütter-Familien, die mit Hilfe der assistierten Reproduktion ein Kind bekommen haben; • Schweden (2033): Zwei-Mütter-Familien;

	<ul style="list-style-type: none"> • Spanien (2007): Zwei-Mütter-Familien, die mit Hilfe der assistierten Reproduktion ein Kind bekommen haben. <p>Einzig Malta hat bisher eine Regelung, die verschiedene Familienformen berücksichtigt, da seit 2014 Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen wie „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“.</p> <p>In Schweden und Spanien konnten Regierungsvorhaben recherchiert werden, die eine Erweiterung ihrer Regelungen auf andere Familienformen vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweden (2022): Am 1. Januar 2022 soll eine Gesetzesänderung in Kraft treten, wonach verheiratete trans* Männer automatisch als Väter anerkannt werden, wenn ihr Kind geboren wurde. • Spanien (2021): Regierungsvorhaben, die rechtliche Anerkennung auf den nicht-verheirateten und nicht-gebärenden Elternteil zu erweitern.
<p>Vorhaben der Bundesregierung</p>	<p>Automatische rechtliche Anerkennung der nicht gebärenden Ehefrau und Ermöglichung der Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person.</p>

Quelle: eigene Darstellung

3.3 Trans* und inter* Eltern rechtlich anerkennen

Problemlagen	<p>Die fehlende beziehungsweise unvollständige rechtliche Anerkennung von trans* und inter* Eltern bei einem rechtlichen Geschlechtswechsel führen zur Offenbarung des Trans*- oder Inter*-Seins der Eltern oder des Elternteils und haben damit unmittelbare Auswirkungen auf das Familienleben in Bezug auf den fast alltäglichen Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses.</p> <p>Weitere Barrieren entstehen durch das Festhalten an den binären Begriffen „Mutter“ und „Vater“ bei der rechtlichen Zuordnung von Elternschaft, insbesondere im Abstammungsrecht (Kapitel 3.2).</p>
Handlungserfordernisse	<p>Im besten Fall rechtliche Anerkennung aller LGBTIQ*-Eltern.</p> <p>Mindestens Anpassung bestehender rechtlicher Regelungen, sodass die Geburtsurkunde der Kinder, unabhängig ob leiblich oder angenommen, mit der neu gewählten Geschlechtszuordnung des betroffenen Elternteils sowie mit dessen geändertem Vor- und Nachnamen angepasst werden kann.</p>
Forderungen & Lösungansätze	<p>Ablösung des Transsexuellengesetzes durch eine auf dem Grundsatz der Selbstbestimmung beruhenden Regelung des Geschlechtseintrags im Personenstandsrechts, einschließlich der rechtlichen Anerkennung von trans* Männern als Väter und von trans* Frauen als Mütter bei einem rechtlichen Geschlechtswechsel in den Geburtsurkunden ihrer Kinder;</p> <p>Mindestens jedoch eine ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1 und 5 Abs. 3 sowie § 11 des Transsexuellengesetzes;</p> <p>Reform des § 42 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV), der die familienrechtliche Zuordnung im Personenstandseintrag von inter* Personen mit leiblichen Kindern regelt, sodass neben den Möglichkeiten „Mutter“ oder „Vater“ auch „Elternteil“ in die Geburtsurkunden der leiblichen Kinder eingetragen werden kann.²⁹</p> <p>Rechtliche Anerkennung der gebärenden inter* oder trans* Personen gemäß § 1591 BGB als Mütter.</p>
Einblicke in andere europäische Staaten	<p>Die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten benennt trans* Eltern nach dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht.³⁰ In sechs EU-Mitgliedstaaten existieren Regelungen zur Anerkennung von trans* Elternschaft: Belgien, Dänemark, Frankreich, Malta, Slowenien und Schweden.</p> <p>Von den hier untersuchten vier EU-Mitgliedstaaten sehen die Regelungen wie folgt aus:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Dänemark (2018): nur rechtliche Anerkennung von trans* Männern als Väter möglich, • Frankreich (2021): Änderung des Geschlechtseintrags in den Geburtsurkunden der Kinder möglich, erfordert jedoch die Zustimmung des Kindes, wenn es volljährig ist, beziehungsweise die Zustimmung beider Elternteile, wenn es minderjährig ist, • Malta (2015): Änderung des Geschlechtseintrags in den Geburtsurkunden der Kinder möglich, unabhängig davon, ob das Kind vor oder nach Änderung des Geschlechtseintrags geboren wurde; (2017) Möglichkeit der Verwendung des geschlechtsneutralen Begriffes „Elternteil“, • Schweden (2019): Änderung des Geschlechtseintrags in den Geburtsurkunden der Kinder möglich. <p>Regelungen für inter* oder nicht-binäre Personen konnten teilweise nicht recherchiert werden beziehungsweise fehlen entsprechende Bestimmungen, wenn nur ein männlicher oder weiblicher Geschlechtseintrag möglich ist wie in Schweden.</p> <p>Malta ist das einzige Land, dessen Gesetzgebung die Anerkennung von trans*, inter* und nicht-binäre Eltern als solche rechtlich gewährleistet.</p> <p>Ergänzend konnten in drei EU-Mitgliedstaaten entsprechende Regierungsvorhaben recherchiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dänemark (2020): Regierungsvorhaben, dass die rechtliche Anerkennung von trans* Frauen als Mütter ermöglicht; • Finnland und Spanien (2022): Regierungsvorhaben, welches die Gleichstellung und Elternschaft von trans* Menschen in einem neuen Gesetz umfangreich regelt.
<p>Vorhaben der Bundesregierung</p>	<p>Ermöglichung der Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person;</p> <p>Abschaffung des Transsexuellengesetzes und Ersetzung durch ein Selbstbestimmungsgesetz, unter anderem mit einem erweiterten Offenbarungsverbot.</p>

Quelle: eigene Darstellung

3.4 Inanspruchnahme assistierter Reproduktion regeln

Problemlagen	Erschwerter Zugang zu und finanzielle Barrieren bei assistierter Reproduktion sowie Grauzonen bei der Verwirklichung des Kinderwunsches , insbesondere im Zusammenhang mit nicht legalisierten Techniken der assistierten Reproduktion wie beispielsweise Leihmutterschaft.
Handlungserfordernisse	Klare Regelung des Zugangs zu Techniken der assistierten Reproduktion unabhängig von Familienstand, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität sowie Ermöglichung der Kostenerstattung; Überprüfung beziehungsweise Erweiterung der Techniken der assistierten Reproduktion wie Eizellenspende, ROPA-Methode ³¹ und Leihmutterschaft.
Forderungen & Lösungsansätze	Reform und Weiterentwicklung des Embryonenschutzgesetzes zu einem Reproduktionsmedizinengesetz , einschließlich der <ul style="list-style-type: none"> • Regelung des Zugangs zu assistierter Reproduktion unabhängig von Familienstand, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität; • Regelung von Art und Umfang der Beratung zu in Deutschland nicht erlaubter Verfahren der assistierten Reproduktion sowie in diesem Kontext zur Durchführung unterstützender beziehungsweise vorbereitender Maßnahmen; • Erweiterung der Techniken assistierter Reproduktion auf Eizellenspende und ROPA-Methode; • (Überprüfung der) Legalisierung altruistischer Leihmutterschaft; • Regelung der Rahmenbedingungen für die Aufbewahrung, Befruchtung und Übertragung (kryokonservierter) Ei- und Samenzellen sowie von Embryonen; • Regelmäßigen wissenschaftlichen Evaluationen der Regelungen. Zudem soll die finanzielle Unterstützung bei Kinderwunschbehandlungen unabhängig von Familienstand, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität erfolgen.
Einblicke in andere europäische Staaten	In Europa ist in 17 EU-Mitgliedstaaten für alleinstehende Personen sowie in elf Staaten für gleichgeschlechtliche Paare der Zugang zu assistierter Reproduktion rechtlich geregelt. Von den hier betrachteten sieben EU-Mitgliedstaaten sehen die Regelungen wie folgt aus:

- **Dänemark:** 2006: Zugang zu assistierter Reproduktion für alle Frauen unabhängig von Familienstand und sexueller Orientierung, 2015: Zugang zu assistierter Reproduktion unabhängig vom Geschlechtseintrag, 2017: ROPA-Methode bei Vorlage einer medizinischen Indikation möglich, Leihmutterschaft unter bestimmten Bedingungen möglich;
- **Finnland:** 2007: Zugang zu assistierter Reproduktion für alleinstehende Frauen, 2019: Zugang zu assistierter Reproduktion für lesbische Paare, Leihmutterschaft ist verboten, aber Regierungsvorhaben, nicht-kommerzielle Leihmutterschaft gesetzlich zuzulassen und zu regulieren;
- **Frankreich:** 2021: Zugang zu assistierter Reproduktion für alleinstehende Frauen und lesbische Paare; explizit nicht für trans* Männer; Kostenerstattung möglich; Ablehnung der ROPA-Methode; Leihmutterschaft bleibt verboten, aber Regelung der rechtlichen Elternschaft von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden;
- **Malta:** 2018: Zugang zu assistierter Reproduktion für alle Personen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen; direkte Kostenübernahme durch den Staat; ROPA-Methode erlaubt; Leihmutterschaft bleibt verboten, aber Regelung der rechtlichen Elternschaft von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden;
- **Niederlande:** 2002: Zugang zu assistierter Reproduktion für gleichgeschlechtliche Paare und LGBTIQ*-Personen; Kostenerstattung unter bestimmten Bedingungen möglich; Leihmutterschaft ist nicht ausdrücklich untersagt/in engen Grenzen möglich; 2021: Regierungsvorhaben zur Prüfung von Regelungen für die Leihmutterschaft;
- **Österreich:** 2015: Zugang zu assistierter Reproduktion für gleichgeschlechtliche Paare; Kostenerstattung nur bei medizinischer Indikation möglich; ROPA-Methode erlaubt; Leihmutterschaft ist verboten, aber Anerkennung der rechtlichen Elternschaft von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden, ist möglich;
- **Spanien:** 2006: Zugang zu assistierter Reproduktion für lesbische, bisexuelle und alleinstehende Frauen und Paare; ROPA-Methode erlaubt; Leihmutterschaft ist verboten; 2014: Ausschluss von lesbischen, bisexuellen und alleinstehenden Frauen und Paaren zu as-

	<p>sistierter Reproduktion; 2021: Regierungsvorhaben, lesbischen, bisexuellen und alleinstehenden Frauen sowie gebärenden trans* Menschen Zugang zu ermöglichen.</p> <p>Malta ist das einzige Land, in dem der Zugang zu assistierter Reproduktion für alle Personen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen rechtlich möglich ist. Zudem gibt es, ebenfalls einmalig, eine direkte Kostenübernahme bei Kinderwunschbehandlung durch den Staat.</p>
<p>Vorhaben der Bundesregierung</p>	<p>Einsatz einer Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, die unter anderem auch Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft prüfen soll;</p> <p>Ermöglichung der Kostenerstattung bei Kinderwunschbehandlung, unabhängig von medizinischer Indikation, Familienstand und sexueller Identität sowie Überprüfung der Beschränkungen für Alter und Behandlungszyklen und Kostenübernahme in Höhe von 25 Prozent durch den Bund unabhängig von der Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes sowie Rückkehr zur vollständigen Kostenübernahme geplant.</p>

Quelle: eigene Darstellung

3.5 Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei assistierter Reproduktion

Problemlagen	Rechtliche und soziale Unsicherheiten durch fehlende Regelung der rechtlichen Elternschaft von sozialen, nicht-leiblichen Eltern bei assistierter Reproduktion.
Handlungserfordernisse	Regelungsbedarfe der rechtlichen Elternschaft bei Inanspruchnahme einer Samenspende und bei Inanspruchnahme von in Deutschland nicht legalisierten Techniken der assistierten Reproduktion und so (im Ausland) gezeugten oder geborenen, jedoch in Deutschland aufwachsenden Kindern.
Forderungen & Lösungansätze	<p>Einführung weiterer rechtlicher Regelungen zur Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei privater Samenspende, beispielsweise durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer rechtsverbindlichen Elternschaftsvereinbarung vor der Zeugung für biologische und intendierte Eltern, anhand derer sich nicht nur eine klare elternschaftliche Zuordnung, sondern auch sorge-, umgangs-, unterhalts- und erbschaftsrechtliche Fragen klären lassen beziehungsweise • Einführung eines vorgeburtlichen Verzichtsrechts auf die rechtliche Elternschaft des Samenspenders; • Ausweitung der geltenden Anfechtungsrechte nach § 1600 Abs. 1 BGB sowie deren Ausschlüsse nach § 1600 Abs. 4 BGB auch auf die nicht-gebärende Mutter und Einführung eines kurzen Anfechtungsrechts für die leiblichen Väter. <p>Einführung weiterer rechtlicher Regelungen zur Anerkennung rechtlicher Elternschaft für im Ausland gezeugte oder geborene, jedoch in Deutschland aufwachsende Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klare rechtliche Regelungen zur Vaterschaft für Kinder, die aus ausländischen Leihmutterchaften mit Vätern aus Deutschland hervorgehen; • Lebenspartner des leiblichen Vaters soll von Geburt an rechtlicher Vater sein, sofern in der ausländischen Geburtsurkunde keine Mutter eingetragen ist. <p>Klarer Rechtsrahmen im Falle der Einführung der nicht kommerziellen Leihmutterchaft wie Möglichkeit des rechtsverbindlichen Verzichts der leiblichen Mutter auf die Verwandtschaftsbeziehung zum Kind, sofern dieser keine finanziellen Hintergründe hat, damit der Lebenspartner des leiblichen Vaters von Geburt an rechtlicher Vater sein kann, ohne dass es einer Stiefkindadoption bedarf.</p>

<p>Einblicke in andere Staaten</p>	<p>Die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten besitzt keine ausreichenden Regelungen zur Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei assistierter Reproduktion.</p> <p>Es konnten verschiedene Regelungen für vier EU-Mitgliedstaaten recherchiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dänemark: 2013: Reform des Gesetzes über Assistierte Reproduktion ermöglicht Elternschaftsvereinbarung vor Zeugung zwischen der biologischen Mutter, ihrer Lebensgefährtin und dem biologischen Vater; Inanspruchnahme einer Leihmutter führt weiterhin zu rechtlichen Unsicherheiten, da Anerkennung dieser als rechtliche Mutter. • In Frankreich, Malta und Österreich gibt es rechtliche Regelungen für die Abstammung von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden, obwohl Leihmutterschaft selbst in den Staaten verboten ist. <p>Die weitreichendste Regelung hat die kanadische Provinz Ontario, weshalb diese an dieser Stelle ebenfalls vorgestellt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Provinz Ontario (Kanada): 2017: Durch die Verabschiedung des Alle Familien sind gleich-Gesetzes gelten Elternschaftsvereinbarungen vor Geburt bei der Inanspruchnahme von Techniken der assistierten Reproduktion als rechtsverbindlich und regeln die Anzahl möglicher rechtlicher Elternteile. Unter anderem kann auch die Leihmutter als rechtliche Mutter eines Kindes anerkannt werden.
<p>Vorhaben der Bundesregierung</p>	<p>Ermöglichung von Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt vor der Empfängnis.</p>

Quelle: eigene Darstellung

3.6 Mehrelternschaft rechtlich ermöglichen

Problemlagen	Rechtliche und soziale Unsicherheiten durch fehlende rechtliche Elternschaft von sozialen, nicht-leiblichen Eltern.
Handlungserfordernisse	Rechtliche Anerkennung von Familienformen mit mehreren Eltern (Mehrelternschaft) ermöglichen.
Forderungen & Lösungsansätze	<p>Rechtliche Anerkennung von Familienformen mit mehreren Eltern (Mehrelternschaft) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer rechtsverbindlichen Elternschaftsvereinbarung vor Zeugung; • Weiterentwicklung des kleinen Sorgerechts im Bürgerlichen Gesetzbuch hin zu einem Rechtsinstitut der elterlichen Mitverantwortung; • Einführung eines vollwertigen Sorgerechts; • Einführung einer rechtlich anerkannten Verantwortungsgemeinschaft; • Einführung eines Wahlverwandtschaftsrechts, das auch gleichgeschlechtliche Familien mit mehr als zwei Personen umfassen kann; • Überprüfung der Übertragbarkeit der für Regenbogenfamilien zu treffenden Regelungen auf Patchworkfamilien.
Einblicke in andere Staaten	<p>Derzeit gibt es in Europa keinen Staat, der Mehrelternschaft, konkret mehr als zwei rechtliche Eltern, anerkennt. Deshalb wird an dieser Stelle erneut auf bestehende Regelungen in der kanadischen Provinz Ontario eingegangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Provinz Ontario (Kanada): 2017: Durch die Verabschiedung des Alle Familien sind gleich-Gesetzes können, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad, mehrere Personen als rechtliche Eltern anerkannt und direkt in die Geburtsurkunde der Kinder eingetragen werden. <p>In drei EU-Mitgliedstaaten gibt es jedoch aktuelle Diskussionen und Vorhaben zum Thema:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finnland: 2021: Im Zuge der Einführung eines Elternschaftsgesetzes wurde auch das Thema Mehrelternschaft kontrovers diskutiert. Der Regierungsvorschlag hält jedoch am Zwei-Eltern-Prinzip fest. • Niederlande: 2016: Empfehlung einer staatlichen Kommission eine gesetzliche Regelung zur Mehrelternschaft einzuführen, wo-

	<p>nach ein Kind bis zu vier Elternteile haben kann, März 2021: Unterzeichnung einer Vereinbarung durch acht Parteien im Vorfeld der Parlamentswahl, Mehrelternschaft rechtlich einzuführen, Dezember 2021: Koalitionsvertrag der Regierung Mark Rutte IV bezieht sich auf diese Vereinbarung und will die darin getroffenen Vereinbarungen mit (Initiativ-)Gesetzen und Richtlinien umsetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweden: Derzeit laufende Prüfung bis spätestens 21. Juni 2022, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Familien mit mehr als zwei Erwachsenen die elterliche Verantwortung zu erleichtern.
<p>Vorhaben der Bundesregierung</p>	<p>Ermöglichung von Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt vor der Empfängnis;</p> <p>Ausweitung und Weiterentwicklung des kleinen Sorgerechts für soziale Eltern zu einem eigenen Rechtsinstitut, das auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann;</p> <p>Einführung des Instituts der Verantwortungsgemeinschaft für zwei oder mehr volljährige Personen zur Ermöglichung rechtlicher Verantwortungsübernahme jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe.</p>

Quelle: eigene Darstellung

3.7 Gemeinsame Adoption für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare ermöglichen

Problemlagen	<p>Fehlende rechtliche Regelung der gemeinsamen Adoption von Kindern für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare (einschließlich Lebenspartner*innen).³²</p> <p>Im Gegensatz dazu mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Oktober 2017 für verheiratete Paare möglich.</p>
Handlungserfordernisse	<p>Aufhebung dieser Ungleichbehandlung im deutschen Adoptionsrecht.</p>
Forderungen & Lösungansätze	<p>Reform des Adoptionsrechts, um die gemeinsame Adoption für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare zu ermöglichen.</p>
Einblicke in andere europäische Staaten	<p>13 EU-Mitgliedstaaten ermöglichen gleichgeschlechtlichen Paaren eine gemeinsame Adoption. Jedoch wird im Rainbow Index nicht unterschieden, ob die Paare hierfür, wie in Deutschland, verheiratet sein müssen oder ob auch unverheirateten gleichgeschlechtlichen Paaren eine gemeinsame Adoption ermöglicht wird.</p> <p>Von den hier untersuchten fünf EU-Mitgliedstaaten ist in Belgien, Irland, Malta und den Niederlanden die gemeinsame Adoption unverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare unter bestimmten Bedingungen möglich. In Schweden gibt es ein entsprechendes Vorhaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belgien: 2006: Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung spezifischer Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, um eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Personen zu ermöglichen; Paare müssen bei einer gemeinsamen Adoption entweder eine Erklärung zu ihrem gesetzlichen Zusammenwohnen abgeben oder ununterbrochen mindestens drei Jahre zusammengelebt haben. Sie brauchen hierzu nicht verheiratet sein. • Irland: 2015: Reform des Gesetzes über Kinder- und Familienbeziehungen; Paare müssen bei einer gemeinsamen Adoption mindestens drei Jahre in einer Beziehung zusammengelebt haben, aber brauchen hierzu nicht verheiratet sein. • Malta: 2014: Das Gesetz über Lebenspartnerschaften ermöglicht die gemeinsame Adoption unverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare. • Niederlande: 2000: Änderung der Adoptionsregelungen im Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Ein-

	<p>führung der Möglichkeit der Adoption durch Personen gleichen Geschlechts; Paare müssen bei einer gemeinsamen Adoption mindestens drei Jahre zusammengelebt haben. Sie müssen dies mit einem Lebenspartnerschaftsvertrag oder Informationen aus dem Personenstandsregister nachweisen können, aber brauchen hierzu nicht verheiratet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Schweden wird derzeit bis zum 21. Juni 2022 geprüft, ob Personen, die weder miteinander verheiratet sind noch in einer gemeinsamen Lebensgemeinschaft leben, eine gemeinsame Adoption ermöglicht wird.
Vorhaben der Bundesregierung	Ermöglichung der Adoption minderjähriger Kinder durch nicht verheiratete Paare.

Quelle: eigene Darstellung

3.8 Unrecht wiedergutmachen und entschädigen

Problemlagen	<p>Verhinderte oder erschwerte Elternschaft aufgrund vergangenem Unrecht wie Zwangssterilisation, Zwangsscheidung oder Sorgerechtsentzug sowie individuelles Leiden unter den Folgen.</p>
Handlungserfordernisse	<p>Durch in Deutschland geltendes Recht oder in Form von Gerichtsentscheidungen wurde verschiedenen sozialen Gruppen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung Unrecht angetan. Dieses gilt es aufzuarbeiten, wiedergutzumachen und auch zu entschädigen.</p> <p>So wurde vielen trans* Menschen bis 2011 durch das seit 1981 geltende Transsexuellengesetz in Deutschland bei einem rechtlichen Geschlechtswechsel aufgrund der Vorgabe einer Sterilisation verwehrt, leibliche Kinder zu bekommen. Der Bundesverband Trans* e. V. schätzt, dass in 30 Jahren mehr als 10.000 Menschen in Deutschland aufgrund dessen sterilisiert worden sind.³³</p> <p>Auch inter* Menschen haben bis zur Einführung eines entsprechenden Gesetzes im Mai 2021 in Deutschland aufgrund geschlechtszuweisender Behandlungen womöglich ihre Fortpflanzungsfähigkeit verloren. Es ist bisher nicht erforscht, wie vielen Menschen durch diese Operationen, aber auch durch medikamentöse Behandlungen die Möglichkeit genommen wurde, leibliche Kinder zu bekommen.</p> <p>Unrecht ist auch lesbischen Müttern widerfahren. Vielen von ihnen wurde im Falle einer Scheidung und bei Bekanntwerden ihrer nachfolgenden lesbischen Beziehung, das Sorgerecht ihrer Kinder entzogen. Diesem Forschungsfeld hat sich die Historikerin Dr. Kirsten Plötz in einer umfassenden Studie gewidmet, in der sich solche Fälle bis in die 1980er Jahre nachweisen lassen.³⁴</p>
Forderungen & Lösungsansätze	<p>Offizielle staatliche Entschuldigung bei den von Unrecht betroffenen Menschen;</p> <p>Einrichtung von jeweiligen Opferentschädigungsfonds für die betroffenen Menschen;</p> <p>Einführung eines Verbandsklagerechts zur Durchsetzung des Opferschutzes bei der Entschädigung;</p> <p>Weitere Aufarbeitung und Erforschung sowie Stärkung der Erinnerungsarbeit.</p>
Einblicke in andere europäische Staaten	<p>Die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten hat weder (vergangenes) Unrecht entschuldigt noch entschädigt. Zudem gibt es mit Finnland, Lettland, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Zypern sechs</p>

	<p>EU-Mitgliedstaaten, in denen Zwangssterilisation weiterhin Voraussetzung für einen rechtlichen Geschlechtswechsel ist.</p> <p>Schweden ermöglichte als erstes Land überhaupt die Entschädigung von zwangssterilisierten Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Per Gesetz ermöglichte Schweden von Mai 2018 bis Mai 2020 betroffenen Personen, die aufgrund des von 1972 bis 2013 geltenden Gesetzes sich für einen Geschlechtswechsel sterilisieren lassen mussten, eine Entschädigung in Höhe von 225.000 SEK. <p>Jüngst folgten die Niederlande mit vergleichbaren Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offizielle Entschuldigung der Regierung: Im November 2021 entschuldigte sich die damalige niederländische Ministerin für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Ingrid van Engelshoven, im Namen des Kabinetts bei denjenigen Personen, denen aufgrund des von 1985 bis 2014 geltenden Gesetzes für einen rechtlichen Geschlechtswechsel Unrecht angetan wurde. • Im Oktober 2021 trat eine bis Oktober 2024 geltende Richtlinie in Kraft, die eine Entschädigung in Höhe von 5.000 Euro für betroffene Personen per Antrag vorsieht. <p>In Finnland laufen seit April 2019 Vorbereitungen, um Zwangssterilisation als Voraussetzung für einen rechtlichen Geschlechtswechsel abzuschaffen.</p>
<p>Vorhaben der Bundesregierung</p>	<p>Einrichtung von Entschädigungsfonds für trans* und inter* Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind.</p>

Quelle: eigene Darstellung

3.9 Beratungsangebote verbessern und erweitern

Problemlagen	Eingeschränkte Beratungsangebote, fehlende Sensibilisierung und Fachkenntnisse des beratenden Fachpersonals zu Regenbogenfamilien und dadurch entstehende Diskriminierungen.
Handlungserfordernisse	Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Beratungsbedarfe in Zusammenhang mit den besonderen Herausforderungen, Problemlagen und Bedarfen von Regenbogenfamilien. Neben der Erweiterung und Verbesserung von Beratungsangeboten bedarf es dabei auch Sensibilisierungstrainings und die Vermittlung von Fachkenntnissen für das beratende Fachpersonal . Für die Umsetzung bedarf es auch der nachhaltigen Finanzierung entsprechender Programme durch Bund und Länder.
Forderungen & Lösungsansätze	<p>Verbesserung bestehender und Erweiterung von Beratungsangeboten, einschließlich Sensibilisierungstrainings und die Vermittlung von Fachkenntnissen für das beratende Fachpersonal;</p> <p>Beispiele: Familienberatung und -bildung, Bildung und Pädagogik, Polizei, Medizin, hier insbesondere bei Familiengründung und Kinderwunschbehandlung, Pflege;</p> <p>Förderung durch Bund und Länder;</p> <p>Einführung eines gesetzlichen Beratungsanspruchs für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen und ihre Angehörigen.</p>
Einblicke in andere europäische Staaten	<p>Es konnten nur einzelne Beispiele recherchiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Dänemark werden durch eine 2021 getroffene Vereinbarung LGBT+ Danmark, Dänemarks größte und älteste politische Organisation für LGBT-Personen, staatliche Mittel bereitgestellt, um ihre Rechtsberatung für Regenbogenfamilien zu verbessern und zu erweitern. • In Frankreich sieht der Nationale Aktionsplan (2020–2023) eine Reihe von Sensibilisierungstrainings für Fachpersonal im Umgang mit Regenbogenfamilien vor, unter anderem für Kinderbetreuungs- und Verwaltungspersonal sowie für Richter*innen.
Vorhaben der Bundesregierung	Stärkung von Aufklärungs- und Beratungsangeboten im Zusammenhang mit der Abschaffung des Transsexuellengesetzes und Ersetzung durch ein Selbstbestimmungsgesetz.

Quelle: eigene Darstellung

4 Fazit

Für die politische Umsetzung der vielfältigen Handlungs- und Regelungsbedarfe bei der Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland empfiehlt sich eine strukturierte Herangehensweise, die zum einen die verschiedenen gesetzlichen Änderungsbedarfe im Blick hat und zum anderen parallel diese Rechtsänderungen und -erweiterungen sowie weitere nicht gesetzgeberische Maßnahmen angesichts der Vielzahl an Themenfeldern und zuständigen Bundesressorts in Form eines Nationalen Aktionsplans begleitet.³⁵

Im Folgenden werden die gesetzlichen Änderungsbedarfe in Deutschland (erneut) zusammengefasst und die Notwendigkeit eines Nationalen Aktionsplans genauer in den Blick genommen.

4.1 Gesetzliche Änderungsbedarfe in Deutschland

Änderungsbedarfe bei der Gesetzgebung, die in diesem Arbeitspapier identifiziert wurden und als mögliche Lösungsansätze für die Gleichstellung von Regenbogenfamilien angesehen werden können, umfassen die folgenden Gesetze:

- **Reform des Abstammungsrechts** für gebärende inter* oder trans* Personen gemäß § 1591 BGB als Mutter sowie für die automatische Anerkennung des nicht gebärenden Elternteils bei Frauen, trans*, inter* oder nicht-binären Personen unabhängig vom Familienstand sowie gleichzeitige Abschaffung der hierfür bisher notwendigen Stiefkindadoption;
- **Ablösung des Transsexuellengesetzes** durch eine auf dem Grundsatz der Selbstbestimmung beruhende Regelung des Geschlechtseintrags im Personenstandsrecht, einschließlich der rechtlichen Anerkennung von trans* Männern als Väter und von trans* Frauen als Mütter bei einem rechtlichen Geschlechtswechsel in den Geburtsurkunden ihrer Kinder; mindestens jedoch eine ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1 und 5 Abs. 3 sowie § 11 des Transsexuellengesetzes;
- **Reform des § 42 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**, der die familienrechtliche Zuordnung im Personenstandseintrag von inter* Personen regelt, sodass neben den Möglichkeiten „Mutter“ oder „Vater“ auch „Elternteil“ in die Geburtsurkunden der Kinder eingetragen werden kann;
- **Reform und Weiterentwicklung des Embryonenschutzgesetzes zu einem Reproduktionsmedizinengesetz**, einschließlich der Regelung des Zugangs zu assistierter Reproduktion sowie der finanziellen Unterstützung bei Kinderwunschbehandlungen unabhängig von Familienstand, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität sowie einschließlich einer Erweiterung der Techniken assistierter Reproduktion auf Eizellenspende und ROPA-Methode sowie einer Überprüfung der Legalisierung altruistischer Leihmutterchaft;

- **Einführung weiterer rechtlicher Regelungen zur Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei privater Samenspende** beispielsweise durch Einführung einer rechtsverbindlichen Elternschaftsvereinbarung und/oder ein vorgeburtliches Verzichtsrecht des Samenspenders;
- **Einführung weiterer rechtlicher Regelungen zur Anerkennung rechtlicher Elternschaft für im Ausland gezeugte oder geborene, jedoch in Deutschland aufwachsende Kinder;**
- **Rechtliche Anerkennung von Familienformen mit mehreren Eltern (Mehrelternschaft)** durch Einführung einer rechtsverbindlichen Elternschaftsvereinbarung, durch Erweiterung des kleinen Sorgerechts, durch Einführung eines vollwertigen Sorgerechts oder durch Einführung einer rechtlich anerkannten Verantwortungsgemeinschaft;
- **Reform des Adoptionsrechts**, um die gemeinsame Adoption für unverheiratete Paare verschiedenen oder gleichen Geschlechts zu ermöglichen;
- **Einführung eines Verbandsklagerechts zur Durchsetzung des Opferschutzes** bei der Entschädigung von sozialen Gruppen, denen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung in der Vergangenheit Unrecht angetan wurde.

4.2 Zur Notwendigkeit eines Nationalen Aktionsplans

Gesellschaftliche Inklusion kann nicht alleine durch gesetzliche Regelungen erreicht werden, weshalb in diesem Zusammenhang Nationale Aktionspläne eine besondere Rolle spielen.³⁶ Im Gegensatz zu bestehenden Forderungen nach einem eigenständigen Nationalen Aktionsplan, um LGBTIQ*-Personen vor Hass und Gewalt zu schützen,³⁷ existiert für Regenbogenfamilien keine vergleichbare Forderung. Nichtsdestotrotz sind ihre Bedarfe und Problemlagen Teil von Forderungen nach Nationalen Aktionsplänen, die ressort- und themenübergreifend die Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen in Deutschland voranbringen möchten. So hat sich die **Konferenz der für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder** in ihrem Beschluss vom 1. Juli 2020 zur Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplanes klar positioniert und gefordert, „dass das Familienrecht zukünftig Regenbogenfamilien in allen Bereichen selbstverständlich und gleichberechtigt einbezieht“.³⁸

Über das Familienrecht hinausgehend forderte die **Partei Bündnis 90/Die Grünen** im Mai 2019 einen „bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ im Bundestag.³⁹ Ergänzend zu familienrechtlichen Regelungsbedarfen bei der Anerkennung rechtlicher und sozialer Elternschaft wird auf die Notwendigkeit der Aufarbeitung der Verfolgung von LGBTI-Personen, die auch leibliche Elternschaft verhinderte oder beeinträchtigte, und deren angemessene Entschädigung hingewiesen. Im Dezember 2019 fand zu diesem Antrag eine öffentliche Anhörung im Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages statt⁴⁰, an der sich unter anderen auch die beiden im Arbeitspapier (und der hier vorliegenden Kurzfassung) mehrfach berücksichtigten zivilgesellschaftlichen Organisationen **Bundesverband Trans* e. V.** und **Lesben- und Schwulenverband e. V.** mit entsprechenden Stellung-

nahmen beteiligten.⁴¹ Beide Organisationen begrüßten die Initiative zur Einrichtung eines Nationalen Aktionsplanes und vertieften zum einen bereits im Antrag der Partei Bündnis 90/Die Grünen aufgezeigte Regelungsbedarfe. Zum anderen wurde aber auch auf weitere Handlungserfordernisse beispielsweise bei trans* und inter* Elternschaft hingewiesen.⁴²

Ergänzend zu den in diesem Arbeitspapier aufgezeigten gesetzlichen Änderungsbedarfen zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland sollten die folgenden Aspekte für Regenbogenfamilien in einem Nationalen Aktionsplan mindestens berücksichtigt werden:

- **Begleitung der gesetzlichen Änderungsbedarfe** in Deutschland, insbesondere in Bezug auf ihre gesellschaftliche Akzeptanz;⁴³
- **Forschung:** Ermöglichung der Erweiterung und Differenzierung des Forschungsfelds zu Regenbogenfamilien durch Bereitstellung von Forschungsmitteln, durch Beauftragung eigener Gutachten oder Studien oder durch Zuwendungen für entsprechende Projekte;
- **Wiedergutmachung:**
 - Offizielle staatliche Entschuldigung bei Opfern, denen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung Unrecht angetan wurde;
 - Einrichtung von jeweiligen Opferentschädigungsfonds für trans* und inter* Menschen sowie für lesbische Mütter, denen bei Scheidung das Sorgerecht ihrer Kinder entzogen wurde;
 - Weitere Aufarbeitung und Erforschung;
- **Beratung:** Verbesserung bestehender und Erweiterung von Beratungsangeboten, einschließlich Sensibilisierungstrainings und die Vermittlung von Fachkenntnissen für das beratende Fachpersonal sowie entsprechende finanzielle Förderung.

Die Bundesregierung unter Olaf Scholz hat sich in Hinblick auf die Gleichstellung von Regenbogenfamilien viel vorgenommen, was an dieser Stelle aufgrund der umfangreichen Erkenntnisse im Rahmen dieses Arbeitspapiers nur zu begrüßen ist. Unter den im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhaben befinden sich dabei zum einen Forderungen zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie von zahlreichen weiteren Akteuren, die teilweise schon seit langem bestehen und immer wieder in den politischen Raum getragen wurden. Zum anderen finden sich in den im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhaben auch Forderungen wieder, die sich die nunmehr regierenden Parteien, insbesondere in ihren Wahlprogrammen zur Bundestagswahl 2021, selbst vorgenommen haben. Das ist ein gutes Zeichen und bedeutet für viele Regenbogenfamilien einen politischen Aufbruch. Entsprechend geht es nun um eine möglichst zeitnahe konkrete Ausgestaltung und Umsetzung dieser Regierungsvorhaben, auch unter Einbindung der vielfältigen Expertise, die im Arbeitspapier recherchiert werden konnte.

¹ Lange, Katrin (2022): [Gleichstellung von Regenbogenfamilien. Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten](#). Arbeitspapier Nr. 23 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

² Berücksichtigt wurden hierbei vier verschiedene Akteurskreise: 1. Zivilgesellschaftliche Organisationen wie Bundesverband Trans*, Lesben- und Schwulenverband, Deutscher Juristinnenbund. Bei diesen wurden Programme der Organisationen, allgemeine Forderungspapiere oder konkrete Stellungnahmen zu Referenten- oder Gesetzesentwürfen der 19. Legislaturperiode berücksichtigt; 2. Politische Parteien wie Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, Freie Demokratische Partei und Sozialdemokratische Partei Deutschlands. Hier wurden unter anderem Wahlprogramme zur Bundestagswahl 2021 sowie relevante Anträge oder Gesetzesentwürfe der Bundestagsfraktionen der 19. Legislaturperiode zum Thema einbezogen; 3. Bundesländer: Hier wurde ein relevanter Antrag des Bundeslands Berlin berücksichtigt, der von den Bundesländern Hamburg und Thüringen unterstützt wurde; 4. Weitere Akteure wie beispielsweise die Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts der Bundesregierung, der Arbeitskreis Abstammungsrechts, aber auch weitere wissenschaftliche oder auch medizinische und juristische Akteure. Allen Akteuren ist trotz ihrer Vielfalt gemein, dass sie politisch unabhängig sind, auch wenn sie von der Bundesregierung oder von Bundesministerien ihren Arbeitsauftrag erhalten haben. Hier wurden themenrelevante Gutachten, Forschungsarbeiten, Stellungnahmen einbezogen. Alle im Rahmen des Arbeitspapiers recherchierten Forderungen zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland sind im Anhang des Arbeitspapiers im Wortlaut aufgelistet.

³ Alle Veröffentlichungen der Beobachtungsstelle zur Gleichstellung und den Rechten von LGBTIQ*-Personen siehe: <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/schwerpunktthemen/gleichstellung>

⁴ Wittenius, Marie (2022): [Erstellung nationaler Aktionspläne zur Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen. Rahmen und Forderungen auf europäischer Ebene und in Deutschland](#). Expertise der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

⁵ Molter, Sarah (2022): [Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen. Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten](#). Arbeitspapier Nr. 24 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

⁶ EU KOM – Europäische Kommission (2020): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. [Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025](#) (COM(2020) 698 final).

⁷ SPD / Bündnis 90/Die Grünen / FDP (2021): [Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit](#). Koalitionsvertrag 2021–2025. S. 119.

⁸ Sollten im nachfolgenden Text Schreibweisen von LGBTIQ*, trans*, inter* und nicht-binär abweichen, dann wurde diese jeweils abweichende Schreibweise vom Ursprungstext übernommen und kontextabhängig verwendet.

⁹ Dionisius, Sarah (2021): Zwischen trans* Empowerment und Cisnormativität: leibliches Elternwerden in Grenzbereichen. In: Peukert, Almut / Teschlade, Julia / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (Hrsg.): [Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit](#). In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. Sonderheft 5. S. 80.

¹⁰ HES – Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (Hrsg.) (2008): [Die Yogyakarta-Prinzipien](#). Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 1. S. 13.

¹¹ HES – Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (Hrsg.) (2020): [Die Yogyakarta-Prinzipien plus 10](#). Zusätzliche Prinzipien und staatliche Verpflichtungen zur Anwendung internationaler Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale in Ergänzung der Yogyakarta-Prinzipien verabschiedet am 10. November 2017 in Genf. Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 4. S. 12.

¹² HES 2020: 12.

¹³ Dionisius 2020: 78.

¹⁴ Queerulant_in (2019): [Vielfalt verstehen. Eine kleine Einführung in queere Begriffe](#). Herausgegeben von Landesfachstelle Hessen „Queere Jugendarbeit“. S. 29f.

¹⁵ Queerulant_in 2019: 37.

¹⁶ Queerulant_in 2019: 40.

¹⁷ Glossar des Regenbogenportals des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu Regenbogenfamilien: https://www.regenbogenportal.de/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=28&cHash=dc85fcab881f9a7b25fb051f0811b1e6#c28

¹⁸ HES 2008: 13.

¹⁹ Fütty 2019: 17 zit. nach Dionisius 2020: 78.

²⁰ „Der Personenstand ist die familienrechtliche Stellung eines Menschen innerhalb der Rechtsordnung. Er umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie alle damit in Verbindung stehenden familien- und namensrechtlichen Tatsachen.“ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/personenstandsrecht/personenstandsrecht-node.html>

²¹ Queerulant_in 2019: 54f.; 51.

²² <https://www.facebook.com/profile.php?id=100057798192057>

²³ Weitere Informationen: <https://www.projekte.hu-berlin.de/de/ambivalente-erkennung/informationen-zum-projekt>. Siehe auch: Teschlade, Julia / Peukert, Almut / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (2020): *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*. In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. Sonderheft 5.

²⁴ <http://www.rainbowfamiliesvs.ch/>

²⁵ <https://transpregnancy.leeds.ac.uk/>

²⁶ Zu entstehenden Problemlagen bei der Regelung der ersten Elternstelle („Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“ in § 1591 BGB) siehe gebärende trans* Männer in Kapitel 3.3 und die Aufteilung der Mutterschaft durch moderne Reproduktionsmedizin (ROPA-Methode) in Kapitel 3.4.

²⁷ Auch wenn das gemeinsame Kind in der Partnerschaft geboren wurde und bereits im eigenen Haushalt lebt, ist ein aufwendiges und langwieriges Adoptionsverfahren zu durchlaufen. Es bedeutet eine Belastung und Bewährungsprobe für die Familie verbunden mit rechtlichen und sozialen Unsicherheiten und gegebenenfalls sogar Diskriminierungen. Im Falle des Todes der Geburtmutter vor der rechtskräftigen Adoptionsentscheidung, bleiben die zweite Mutter und das Kind rechtlich ungesichert zurück. Vgl. djB – Deutscher Juristinnenbund e. V. (2020a): *Verschärfung der Diskriminierung von Zwei-Mütter-Familien durch Adoptionshilfegesetz*. Pressemitteilung vom 29. Mai 2020; Mangold, Katharina / Schröder, Julia (2020): „Ganz normal und doch immer besonders“ – Kategorisierungsarbeit queerer Familien. In: Peukert, Almut / Teschlade, Julia / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (Hrsg.): *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*. In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. Sonderheft 5. S. 124–140.

²⁸ Lediglich in § 42 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) ist diese Möglichkeit, sich als „Elternteil“ in die Geburtsurkunde des angenommenen Kindes einzutragen, bereits vorgesehen.

²⁹ Im Gegensatz dazu ist in § 42 Abs. 3 PStV diese Möglichkeit, sich als „Elternteil“ in die Geburtsurkunde des angenommenen Kindes einzutragen, bereits vorgesehen.

³⁰ Derzeit sind mehrere Gerichtsverfahren von trans* Eltern vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängig, die die rechtliche Anerkennung ihrer Elternschaft einklagen. Es bleibt abzuwarten, welchen Einfluss die ausstehenden Gerichtsentscheidungen auf die rechtliche Situation von trans*, inter* und nicht-binäre Eltern in Europa entfalten. Vgl. BVT* – Bundesverband Trans* e. V. (Hrsg.) (2021): *Trans* mit Kind! Tipps für trans* und nicht-binäre Personen mit Kind(ern) oder Kinderwunsch*. S. 12.

³¹ Mithilfe dieser Technik können lesbische Paare sich die Mutterschaft ihres Kindes aufteilen: Eine Frau spendet ihre Eizellen, die mit Spendersamen befruchtet werden. Der Embryo wird von der Partnerin ausgetragen. Ausführlich Peukert, Almut / Teschlade, Julia / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona (2020): „Richtige Mütter und Schatten gestalten“: Zur reproduktionstechnologischen und alltagsweltlichen Herstellung von Elternschaft. In: Peukert, Almut / Teschlade, Julia / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (Hrsg.): *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*. In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. Sonderheft 5. S. 60–76.

³² Ebenso können auch unverheiratete verschiedengeschlechtliche Paare nicht gemeinsam adoptieren.

³³ www.bundesverband-trans.de/unrecht-anerkennen-bvt-fordert-entschaedigungsfonds-fuer-erzwungene-sterilisationen-an-trans-menschen

³⁴ Plötz, Kirsten (2021): „... IN STÄNDIGER ANGST ...“. Eine historische Studie über rechtliche Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen und ihre Kinder in Westdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz (1946 bis 2000). Forschungsbericht von Dr. Kirsten Plötz im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München–Berlin und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld.

³⁵ DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): *Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ (BT-Drucksache 19/10224)* anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2019.

³⁶ Wittenius 2022.

³⁷ Molter 2022.

³⁸ JFMK – Jugend- und Familienministerkonferenz (2020): Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zugunsten der vollständigen rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und queeren Menschen – LSBTIQ*. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 1. Juli 2020. S. 2.

³⁹ Bündnis 90/Die Grünen (2019a): Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt (Drucksache 19/10224) vom 15. Mai 2019. Der Antrag wurde am 19. Mai 2021 im Bundestag abgelehnt: <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../248238>

⁴⁰ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw51-pa-familienausschuss-vielfalt-669308>

⁴¹ BVT* – Bundesverband Trans* e. V. (2019a): Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ (BT-Drucksache 19/10224) anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2019.

LSVD – Lesben- und Schwulenverband e. V. (2019): Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ (BT-Drucksache 19/10224) anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2019.

⁴² Die Forderung nach einem Nationalen Aktionsplan für LGBTIQ*-Personen war auch Gegenstand der Bundestagswahl 2021 und in vier politischen Wahlprogrammen vertreten, jedoch fehlen in den sich inhaltlich unterscheidenden Forderungen konkrete Aspekte für Regenbogenfamilien (weitere Informationen bei Wittenius 2022). Nichtsdestotrotz beinhalten die Wahlprogramme weitere, insbesondere gesetzliche Regelungsbedarfe für die Gleichstellung von Regenbogenfamilien, die in diesem Arbeitspapier berücksichtigt wurden.

⁴³ Beispielsweise auch durch die Bereitstellung von niedrigschwelligen Informationsangeboten, durch Kommunikationskampagnen und weiteren gut konzipierte Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Alle in der Kurzfassung angegebenen Internetquellen sind aktuell verfügbar [Stand: 07.04.2022].

Die **Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa** ist ein Projekt des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V., welches aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Sie widmet sich in ihrer Arbeit der europäisch-vergleichenden Analyse gesellschaftspolitischer Entwicklungen. Ziel des Projektes ist es, europaweit Akteure zu vernetzen, ihren Austausch zu fördern und gegenseitiges Lernen anzuregen.

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt der Autorin Katrin Lange.

Kontakt: katrin.lange@iss-ffm.de